

10./III. 1915.

Regelung des Getreideverkehrs in Deutschland.

Berlin, 9. März. Das Volkssche Bureau meldet: Der Bundesrat beschloß heute eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Darnach sind mit Beginn des 12. März 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind die Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, oder der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin stehen. Ferner sind auszunehmen: Die bei Haltern von Zuchtstieren und Pferden sowie bei Landwirten zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte, das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut, Saatgerste in gewissen landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Gersten- und Malzkaffee, Bier- oder Grünmalz sowie die für die Brauereibrennerei und Preshesefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrennereien jedoch nur diejenigen Vorräte, die sie noch zur Erfüllung ihres Malzkontingentes bis zum 30. September 1915 benötigen.

Die Verordnung statuiert die Anzeigepflicht für jedermann, der mit Beginn des 12. März 1915 mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Neuforn aus Gerste und Hafer in Gewahrsam hat. Die Anzeigen sind bei der zuständigen Behörde bis 25. März 1915 zu erstatten.

Durch die Enteignungsanordnung der zuständigen Behörde geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte wird der Zentralstelle übertragen, die ihrerseits Gerste nur an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben darf. Auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrat eine Verordnung betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914. Nach der neuen Verordnung sind die Höchstpreise für inländische Gerste gegenüber den Dezemberpreisen um 50 Mark für die Tonne erhöht. Dafür fallen die Reports vom 1. März ab weg.

Beide Verordnungen treten sofort in Kraft.